

Newsletter

NR. 64, APRIL 2006

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs

LUTHER**ERNST & YOUNG***Quality In Everything We Do***Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!**

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt**Tipps und Trends**

- Steuerliche Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen an Kunst- und Kulturvereine 2
- Annahme von Spenden durch Amtsträger 2
- Nichtigkeit von Rechtsgeschäften, welche öffentliches Haushaltsrecht missachten 3
- Rechtsgrundlagen der elektronischen Vergabe nehmen Gestalt an 4

Veranstaltungen

- Arbeitskreis Public Corporate Governance: PPP-Modelle für Kommunen, 8. Mai 2006, Frankfurt a.M. 5
- Euroforum-Jahrestagung Stadtwerke, 9.-11. Mai 2006, Berlin 5
- Hauptstadtkongress 2006, Medizin und Gesundheit, 17.-19. Mai 2006, Berlin 5
- Arbeitskreis Public Corporate Governance: PPP Modelle für Kommunen - Herausforderungen und Chancen, 17. Mai 2006, Hamburg 5

Tipps und Trends

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen an Kunst- und Kulturvereine

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat kürzlich ein Schreiben vom 19.1.2006 im BStBl veröffentlicht, welches die Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen bei Kunst- und Kulturvereinen regelt (BStBl 2006 I S. 216).

Schon bisher wird bzgl. der steuerlichen Abzugsfähigkeiten von Mitgliedsbeiträgen unterschieden, ob kulturelle Zwecke (Abschnitt A Nr. 3 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV) oder kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (Abschnitt B Nr. 2 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV), gefördert werden. In letzterem Fall hat der Gesetzgeber die Abzugsfähigkeit der Mitgliedsbeiträge ausgeschlossen (§ 48 Abs. 4 EStDV).

Bei Mitgliedsbeiträgen an Vereine, die kulturellen Zwecken dienen (Abschnitt A Nr. 3 der Anlage 1 zu § 48 EStDV), wird der steuerliche Abzug ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Vereine ihren Mitgliedern geldwerte Vorteile gewähren. Ein geldwerter Vorteil bei Kunst- und Kulturvereinen ist beispielsweise die Beschaffung von verbilligten oder unentgeltlichen Eintrittskarten zu Veranstaltungen, die auch der Allgemeinheit zugänglich sind. Nach Auffassung des BMF kommt es auf die tatsächliche Inanspruchnahme dieser geldwerten Vorteile nicht an, bereits die Möglichkeit der Inanspruchnahme schließt die Abzugsfähigkeit eines Mitgliedsbeitrags aus.

Allerdings schließt nach Auffassung des BMF nicht jede Annehmlichkeit die Abzugsfähigkeit des Mitgliedsbeitrags aus. Als unschädlich für die Abzugsfähigkeit gelten:

- Beschaffung von nicht verbilligten Eintrittskarten für Veranstaltungen, die auch der Allgemeinheit zugänglich sind,
- Verschaffung eines erleichterten Zugangs zu den o.g. Eintrittskarten,
- unentgeltliche oder teilentgeltliche Teilnahme an einer jährlichen Veranstaltung, die exklusiv für Mitglieder angeboten wird („Dankeschönkonzert“)
- Besuch von Theater- und Orchesterproben, zu denen nur Mitglieder Zugang haben.

Diese Grundsätze sollen unabhängig davon gelten, ob einheitliche oder gestaffelte Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Finanzverwaltung wird erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2007 nach diesen Grundsätzen verfahren.

Zu den gemeinnützigkeitsrechtlichen, ertrag- und umsatzsteuerlichen Auswirkungen der Gewährung der o.g. geldwerten Vorteile hat sich die Finanzverwaltung nicht geäußert. Mitglieder dürfen nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AO in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen der gemeinnützigen Körperschaft erhalten. Ein Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit liegt zumindest dann vor, wenn die in einem Jahr gewährten Vorteile den Mitgliedsbeitrag übersteigen. Ob die Gewährung der Gegenleistung nach Auffassung der Finanzverwaltung zu einer ertrag- und umsatzsteuerlichen Aufteilung des Mitgliedsbeitrags führt, ist nach dem o.g. Schreiben weiterhin offen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 oder Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

Annahme von Spenden durch Amtsträger

Mit dem Korruptionsbekämpfungsgesetz 1997 (BGBl. I S. 2038) wurde § 331 StGB verschärft. Aufgrund der Neufassung des § 331 StGB macht sich ein Amtsträger auch dann strafbar, wenn er eine Spende von einem Dritten für sich oder für einen Dritten – z.B. das Gemeinwesen - annimmt.

Dies soll auch dann gelten, wenn der Vorteil der Spende nicht die Gegenleistung für eine konkrete Dienstleistung darstellt. Intention des Gesetzgebers war, dass schon allein durch die Annahme der Spende der Eindruck in der Öffentlichkeit entstehen kann, der Spender wolle dem Amtsträger im Rahmen der „Klimapflege“ für sich bei künftigen dienstlichem Handeln einen möglichen Vorteil verschaffen.

Der baden-württembergische Landtag hat hierzu am 1.2.2006 eine neue Verfahrensvorschrift erlassen. Strafrechtliche Konsequenzen sollen dann nicht gezogen werden, wenn der Amtsträger bei der Annahme von Spenden das in § 78 Abs. 4 GemO Baden-Württemberg genannte Verfahren einhält.

Nach § 78 Abs. 4 GemO hat über die Annahme von Zuwendungen der Gemeinderat zu entscheiden. Die Entscheidung kann durch Hauptsatzung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden, nicht aber auf den Bürgermeister. Als Verfahrensvereinfachung für sog. Kleinspenden wurde lediglich zugelassen, dass der Gemeinderat oder der beschließende Ausschuss bei Einzelspenden von bis zu 100 € in periodischen Abständen oder bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal entscheiden kann. Werden einer Gemeinde ohne vorherige Beschlussfassung des Gemeinderats Spenden gegeben, sind sie unter Vorbehalt entgegen zu nehmen.

Zu den wesentlichen Eckpunkten der Neufassung des § 78 Abs. 4 GemO gehört, dass die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden und ähnliche Zuwendungen einwerben und einnehmen darf. Die Gemeinde darf Zuwendungen Privater auch an Dritte – z.B. gemeinnützige Einrichtungen – vermitteln, wenn und soweit der Dritte sich an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben beteiligt. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie dem Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Zudem hat die Gemeinde einen jährlichen Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind. Der Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

Es bleibt abzuwarten, ob sich die anderen Bundesländer zu einer ähnlichen Regelung entschließen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 oder Anita Wolf, Anita.Wolf@luther-lawfirm.com, Tel.: 0351 / 4840500 gerne zur Verfügung.

Nichtigkeit von Rechtsgeschäften, welche öffentliches Haushaltsrecht missachten

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 25. Januar 2006 (Az.: VIII ZR 398/03) seine Rechtsprechung bestätigt, wonach Rechtsgeschäfte von Gemeinden, die das öffentliche Haushaltsrecht missachten, nichtig sein können. Danach ist ein Immobilien-Leasingvertrag zwischen einer Gemeinde und einem privaten Leasinggeber bei besonders grober Verletzung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gemäß § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig und nichtig, wenn beide Vertragsparteien den Verstoß kannten oder dieser zumindest offensichtlich war. Die Gemeinde hat also bei privatwirtschaftlichem Handeln im Rahmen von PPP-Projekten die zivilrechtlichen Grundsätze zu beachten. Die Überschreitung der kommunal- und haushaltsrechtlichen Zulässigkeit kann zivilrechtlich die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge haben. Dies bestätigt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1962 (BGHZ 36, 395, 398), die die Schenkung einer Stadt für sittenwidrig und nichtig erklärte.

Im vorliegenden Fall hatte eine „Kleinstgemeinde“ mit 600 Einwohnern und vier Bediensteten für 22 Jahre ein Gemeinde- und Verwaltungszentrum zum monatlichen Mietpreis von ca. € 14.000,00 geleast, obwohl nach einer bevorstehenden und den Beteiligten bekannten Eingemeindung der Gemeinde hierfür zukünftig kein Bedarf mehr bestand. Der BGH hielt dabei für eine Kleinstgemeinde schon allein

die Dimensionierung des Gebäudes sowie die Mietkosten ohne ein Nutzungskonzept für offensichtlich unverhältnismäßig und sah darin einen evidenten Verstoß gegen den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Neben einem solchen Verstoß sind Rechtsgeschäfte der Gemeinde aber nach wie vor nur dann wegen Sittenwidrigkeit nichtig, wenn es sich einerseits um einen besonders schweren Verstoß handelt und dieser andererseits beiden Vertragsparteien auch subjektiv vorwerfbar ist. Diese Voraussetzungen sind durch eine Wertung der Gesamtumstände zu ermitteln. Neben den unverhältnismäßigen Kosten hat der BGH im vorliegenden Fall aufgrund der bevorstehenden Eingemeindung und des somit fehlenden Bedarfs für das Gemeinde- und Verwaltungszentrum einen besonders schweren Verstoß gegen das Gebot sparsamer Verwendung öffentlicher Mittel bejaht. Subjektiv vorwerfbar ist der Verstoß nicht erst, wenn er den Beteiligten bekannt und bewusst ist, sondern nach der gängigen Formel des BGH bereits dann, wenn die Beteiligten nur die Tatsachen kennen, aus denen sich der Verstoß ergibt oder sich zumindest deren Kenntnis grob fahrlässig verschließen. Damit liegt subjektive Vorwerfbarkeit vor, wenn der Verstoß so augenfällig war, dass er sich nach der Verkehrsauffassung jedem hätte aufdrängen müssen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. Barbara Schmidt, Barbara.Schmidt@luther-lawfirm.com, Tel.: 0341 / 2526 23611, gern zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen der elektronischen Vergabe nehmen Gestalt an

Die Fassungen der neuen VOL/A und VOB/A bedürfen zu ihrem In-Kraft-Treten noch der Veröffentlichung, womit in den nächsten Monaten zu rechnen ist. Beide Verdingungsordnungen fördern die Einführung der elektronischen Vergabe. Zu den wichtigsten Neuerungen zählen:

- Fristverkürzungen
- fortgeschrittene elektronische Signatur zulässig
- Möglichkeit der Abgabe elektronischer Angebote

Gemäß §§ 18a VOB/A bzw. VOL/A n.F. kann die Angebotsfrist reduziert werden, sofern sich der Auftraggeber für die elektronische Erstellung und Übermittlung der Bekanntmachung entscheidet bzw. die Verdingungsunterlagen elektronisch zur Verfügung stellt. Dabei sind bei Vorliegen der zusätzlichen einschlägigen Voraussetzungen Fristverkürzungen sowohl im offenen Verfahren als auch im nichtoffenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren und dem wettbewerblichen Dialog um 7 Tage und mehr möglich.

Die §§ 21 VOL/A bzw. VOB/A gestatten nunmehr, dass elektronische Angebote nicht mehr ausschließlich mit der qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden müssen. Es ist auch möglich, die fortgeschrittene elektronische Signatur gemäß § 2 Nr. 2 des Signaturgesetzes nebst den Anforderungen des Auftraggebers zu verwenden. Dies gilt sowohl für Vergaben oberhalb als auch unterhalb der europäischen Schwellenwerte.

In Anlehnung an Art. 42 der EU-Richtlinie 2004/18/EG wird die Möglichkeit der ausschließlichen Zulassung lediglich elektronischer Angebote diskutiert. Den Mitgliedsstaaten steht nach o.g. EU-Norm die Wahlmöglichkeit offen, die alleinige Zulassung elektronischer Angebote zu regeln und damit den Vergabestellen einen entsprechenden Ermessensspielraum einzuräumen.

Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie sich die Neuerungen in der Praxis auswirken werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen Klaus Paffen, Klaus.Paffen@de.ey.com, Tel.: 0211 / 9352 14287 oder Dr. Stephan Fitos, Stephan.Fitos@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 19121 gern zur Verfügung.

Veranstaltungen

Arbeitskreis Public Corporate Governance: PPP-Modelle für Kommunen, 8. Mai 2006, Eschborn/Frankfurt a.M.

Die umfassende Verwaltungsmodernisierung stellt auch erfahrene Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen und öffentlicher Unternehmen vor die Frage, wie der Gedanke eines kundenorientierten Dienstleistungsunternehmens ausgestaltet und mit den hoheitlichen Aufgaben in einen lebhaften Einklang gebracht werden kann.

Ausgehend von vielfältigen Gesprächen mit Verantwortlichen und Mandatsträgern im kommunalen Bereich wurden die in diesem Kontext häufig gestellten Fragen zusammengefasst und unter dem Titel „Public Corporate Governance“ zielgerecht aufbereitet. Referenten, die über langjährige Erfahrungen an der Schnittstelle von hoheitlichen Aufgaben und Privatwirtschaft verfügen, bieten gemeinsam mit Beratern Entscheidungsträgern und Mitarbeitern der Kommunalverwaltungen und öffentlicher Unternehmen an, konkrete Fragestellungen im Rahmen von zielgerichteten Seminaren zu diskutieren und Handlungsempfehlungen zu entwickeln.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung steht Ihnen Sani Bozic, sani.bozic@de.ey.com, 06196 / 996 26190 gerne zur Verfügung.

Euroforum-Jahrestagung Stadtwerke, 9.-11. Mai 2006, Berlin

Die 10. Euroforum-Jahrestagung „Stadtwerke 2006“ thematisiert alle Fragen und Fakten, die das derzeitige „tägliche Leben“ der Stadtwerke bestimmen. Vorträge von Entscheidern und Meinungsbildnern, aber auch Diskussionen „off the records“ am Rande der Vorträge verschaffen den Teilnehmern wertvolle Informationen, die über das geschriebene Wort hinausgehen.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung steht Ihnen Susann Radefeld (Euroforum), Tel.: 0211 / 9686 3432, gerne zur Verfügung.

Hauptstadtkongress 2006, Medizin und Gesundheit, 17.-19. Mai 2006, Berlin

Auf dem Hauptstadtkongress vom 17. - 19. Mai 2006 im Berliner ICC präsentieren und diskutieren Ernst & Young, die Luther Rechtsanwalts-gesellschaft sowie die Landesbank Berlin (LBB) auf einem gemeinsamen Informationsstand sowie in exklusiven Loungeprogrammen aktuelle Themen aus den Bereichen Rechnungswesen, Steuern, Kostensenkung und Effizienzsteigerung, Privatisierung und Finanzierung im Krankenhausbereich. Weitere Hinweise zum Hauptstadtkongress finden Sie unter <http://www.hauptstadtkongress.de>, weitere Hinweise zu unserem Ausstellungs- und Loungeprogramm erteilt Christina Fiebrich unter christina.fiebrich@de.ey.com.

Ansprechpartner:

Ernst & Young AG - Peter Lennartz, Rufnummer: 030 / 25471 - 20631

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft - Dr. Nina-Luisa Siedler, Rufnummer: 030 / 25471 23105

Landesbank Berlin AG - Almut Steinmueller, Rufnummer: 030 / 8698 - 4507

Arbeitskreis Public Corporate Governance PPP Modelle für Kommunen - Herausforderungen und Chancen, 17. Mai 2006, Hamburg

Im Rahmen des "Ernst & Young Arbeitskreis Public Corporate Governance" findet am 17. Mai 2006 in der Niederlassung Hamburg auch in diesem Jahr wieder eine Veranstaltung zu aktuellen Themenstellungen statt. Den Schwerpunkt dieses Seminars bilden PPP-Modelle aus Sicht der öffentlichen Hand, personalrechtliche Hürden und steuerliche Fragen sowie die Prozesssteuerung bei PPP-Projekten aus rechtlichem Blickwinkel. Ziel ist es, Ihnen praxisorientierte Antworten und Denkanstöße zu dieser Thematik zu geben. Referenten sind Michael Janetschek, Partner, Ernst & Young Real Estate GmbH, Sebastian Fedder, Partner, Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Dr. Klaus Bracht, Partner, Public Services, Ernst & Young AG, und Elisabeth Lepique, Partnerin, Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Heike Scholz, heike.scholz@de.ey.com, Tel: +49 (40) 36132 11103.

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

Rolf Zeppenfeld, Köln +49 (221) 2779 25649
Silvia Iwanek, Essen +49 (201) 2421 21822

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200

Region Südwest

Ursula Augsten +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463
Dr. Klaus Bracht +49 (40) 36132 11232

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – Luther Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: vorname.name@de.ey.com (für Ernst & Young AG),
vorname.name@luther-lawfirm.com (für Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH)

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.